

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen und die Abfallgebühren in der Gemeinde Sulzberg (Abfallverordnung Sulzberg)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzberg vom 28.10.2019 wird verordnet:

Rechtliche Basis:

- § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung
- §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. Nr. 102/2002
- § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006

Abschnitt I: Abfallorganisation und Abfallsammelsystem

§ 1 Begriffe

(1) „**Siedlungsabfälle**“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „**Gemischte Siedlungsabfälle**“ („**Restabfälle**“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unwerthbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „**Sperrige Siedlungsabfälle**“ („**Sperrmüll**“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „**Bioabfälle**“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „**Sperrige Garten- und Parkabfälle**“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „**Altstoffe**“ sind

- a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „**Verpackungsabfälle**“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „**Altspesiefette** und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „**Problemstoffe**“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „**Elektroaltgeräte**“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „**Abfallsammelbehälter**“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

(12) **Haushaltsmitglieder** sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind und einem Haushalt zugeordnet werden können.

(13) Ein **Haushalt** bilden alle Personen, die miteinander eine Wohnung (Nutzungseinheit) bewohnen und zusammen eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Zum Haushalt gehören auch das Hauspersonal und Arbeitskräfte, wenn Sie in Kost und Quartier sind. Innerhalb einer Wohnung kann es auch mehrere Haushalte geben. Ein Haushalt kann aber auch aus einer einzigen Person bestehen. Zum Begriff Haushalt im Sinne dieser Verordnung zählen auch **Einpersonenunternehmen** (EPUs), wenn sich der Betriebssitz an der Haushaltsadresse befindet.

(14) **Ferienwohnsitze** sind Wohnungen mit Haushalten, die nur gelegentlich oder vorübergehend zu Erholungszwecken vom Eigentümer oder Dauermieter benützt und bewohnt werden.

(15) **Betriebe** im Sinne dieser Verordnung sind Standorte an denen sich der Sitz eines kommunalsteuerpflichtigen gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte befindet.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde Sulzberg ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereit gestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten schwarzen Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Neben den Restabfallsäcken können auch handelsübliche systemkompatible Haushaltstonnen mit 60, 120 oder 240 Liter Volumen verwendet werden.

(4) Gewerbebetriebe und gemeindeeigene Betriebe mit großem Abfallaufkommen können Container verwenden. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Hebeeinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Altpapier und Karton

(1) Altpapier, Verpackungsabfälle aus Papier und Karton sind ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten roten Sammelsäcken für „Altpapier und Karton“, oder in systemkompatiblen Papiertonnen (Kennzeichnung roter Deckel) zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(2) Größere Haushaltsmengen an Karton können im Rahmen der Altpapiersammlung in handlichen und kompakten Bündeln bis maximal 8 kg zur Systemabfuhr bereitgestellt werden § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Verpackungsabfälle aus Kunststoff

(1) In Haushalten anfallende Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sind ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten gelben Sammelsäcken aus Kunststoff mit 110 l bzw. 60 l Inhalt, in Ausnahmefällen auch in größeren transparenten Behältnissen zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(2) Gewerbebetriebe können für die aus der Gewerbetätigkeit anfallenden Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen in entsprechenden Containern zur Systemabfuhr bereitstellen.

§ 7

Bioabfälle

(1) Bioabfälle aus Haushalten, die nicht häuslich kompostiert werden, sind ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten grünen Sammelsäcken aus Kunststoff mit 8 bzw. 15 Liter Inhalt zu sammeln und in die an den Altstoffsammelstellen bereitgestellten Container für Bioabfall einzubringen.

Bioabfälle aus Gewerbebetrieben sind in entsprechend bezeichneten Tonnen bei der Systemabfuhr bereitzustellen.

(2) Verpackungsabfälle aus Metall können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weissglas und Buntglas zu trennen.

(4) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können an den Altstoffsammelstellen bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern abgegeben werden.

§ 8

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallbehälter sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Tonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 9

Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle, Altpapier/Karton und Verpackungen aus Kunststoff

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan ausgewiesene Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Sammelsäcke für Restabfall, Altpapier/Karton und Verpackungskunststoffe zu den jeweiligen Sammelterminen an die etablierten Abfallsammelplätze zu bringen.

(3) Die Abfallsammelsäcke sind straßen- bzw. parzellenweise zusammenzustellen, wobei ein Weg von 100 Meter von der Liegenschaft bis zu Sammelstelle zumutbar ist.

(4) Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 10

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der im Abschnitt 2 beschriebenen Abfälle erfolgt nach dem von der Gemeinde verlautbarten Abfallsammelplan.

(2) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig in den gemeindeeigenen Medien oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 11

Sperrmüll und Elektroaltgeräte

(1) Sperrmüll und Elektroaltgeräte sind an die verlautbarte Sammelstelle (zB. Wertstoffhof Langen) zu bringen. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde zugelassenen Tonnen und Säcken wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Abweichend davon kann der Bürgermeister für bestimmte Ortsteile einen anderen Modus der Abgabe von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten verfügen. Er muss dies den betroffenen Haushaltsvorständen mitteilen. (z.B. Abgabe bei Wertstoffhöfen anderer Gemeinden)

(3) Die sperrigen Almetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll anzuliefern.

(4) Sperrmüll, der bei Dachboden-, Etagenräumungen oder im Zuge von (Um-) Baumaßnahmen in großen Mengen anfällt und eine durchschnittliche Haushaltsmenge übersteigt, ist mit Behältern (Mulden, Container...) eines konzessionierten Entsorgers zu entsorgen.

(5) Elektroaltgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Zum Beispiel:

a) Bregenzerwald: Fa. Helka GmbH, Andelsbuch-Sporenegg;

b) Unteres Rheintal, Leiblachtal: Fa. Hubert Häusle GmbH, 6890 Lustenau, Königswiesen;

(Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.)

§ 12

Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei den von der Gemeinde temporär bzw. saisonal eingerichteten Sammelstellen für Gartenabfälle zu den verlautbarten Öffnungszeiten abgegeben werden.

§13

Altspeisefette und -öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und -öle getrennt zu sammeln. Sie können bei den lt. § 11 Abs. 1 und 2 zugewiesenen Abgabestellen abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Bauhof oder beim Gemeindeamt zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe

(1) Problemstoffe können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen oder bei den lt. § 11 Abs. 1 und 2 zugewiesenen Abgabestellen unentgeltlich abgegeben werden

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, so weit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle), Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

Abschnitt II: Abfallgebühren

§ 17 Abfallgebühr

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühr richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz und wird in eine Grundgebühr, Sackgebühr und in Entleerungsgebühren für Tonnen und Container unterteilt.

§ 18 Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist von den Haushaltsvorständen bzw. Wohnungsinhabern in deren Wohnungen Abfälle anfallen, zu entrichten. Die Gebührensschuld trifft jene Haushaltsvorstände, die zum Zeitpunkt der Gebührenvorschreibung aufrecht in den adressierten Wohnungen gemeldet sind. Eine Rückerstattung oder Teilrückerstattung nach Wegzug ist nicht möglich.

(2) Ist eine Wohnung vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so hat der Mieter, Pächter, Fruchtnießer oder der sonstige Berechtigte die Abfallgebühr für diesen Haushalt zu entrichten. An die Stelle der Mieter, Pächter, Fruchtnießer oder Berechtigte treten die Wohnungseigentümer bei Umzug, Wegzug oder Unzustellbarkeit.

(3) Für Betriebe hat der Betriebs- bzw. der Gewerbescheininhaber unabhängig vom Betriebshaushalt die Abfallgebühren zu entrichten.

§ 19 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung (Verordnung über die Hebesätze, Gemeindeabgaben und -tarife) jährlich festgesetzt.

§ 20 Gebühreneinhebung

(1) Die Abfallgrundgebühr gelangt im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres zur Vorschreibung und ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Gebührenvorschreibung zu entrichten.

(2) Es dürfen nur systemkonforme Abfallsäcke verwendet werden, die über die verlautbarten Bezugsstellen (Gemeindeamt, Raiffeisen Lagerhaus, Dorfladen Thal) zu den Tarifen gem. § 20 zu erwerben.

(3) Die Entleerungen von Restabfalltonnen und Containern von Haushalten und Betrieben werden monatlich nach erfolgter Entleerungsmeldung direkt an die Haushalts- und Betriebsadressen verrechnet oder per SEPA-Lastschrift abgebucht.

§ 21 **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Abfallgebührenordnung vom 01.04.2017 i.d.g.F sowie die Abfallabfuhrverordnung vom 1. April 2017 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



(Helmut Blank)

Angeschlagen am: **08.11.2019**

Abgenommen am: _____

Vorlage an Aufsichtsbehörde am: 08.11.2019